

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder der Stadt Celle vom 14.10.2021

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S.576), in der Fassung des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S.700) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder der Stadt Celle beschlossen:

- 1) § 2 Absatz 2 Ziffer 4 der Satzung erhält ab dem 04.11.2021 folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Rats- und Ortsratsmitglieder

(2) Daneben erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

4. die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

a) bei einem Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden = 360,- Euro pro Person

b) bei zwei Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende = 180,- Euro pro Person

Schließen sich zwei oder mehrere Fraktionen oder Fraktionen und Gruppen oder Fraktionen bzw. Gruppen mit Einzelvertretern zu einer übergeordneten Gruppe zusammen und ist die/der Vorsitzende dieser Gruppe nicht zugleich Fraktionsvorsitzender oder Vorsitzender einer untergeordneten Gruppe, fällt über § 2 Abs. 1 Ziff. 1 hinaus keine Aufwandsentschädigung an.

- 2) § 7 der Satzung erhält ab dem 04.11.2021 folgende Fassung:

§ 7 Zuschüsse an Fraktionen oder Gruppen

Den Fraktionen oder Gruppen werden Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt gewährt. Sie erhalten eine monatliche Pauschale von 150,- Euro zuzüglich eines Betrages in Höhe von 25,- Euro je Mitglied.

Celle, den 04.11.2021

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister